

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung**  
**von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen**  
**in weisungsfreien Angelegenheiten**

Der Stadtrat der Stadt Niesky hat auf Grund des § 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003 in Verbindung mit § 25 SächsVwKG vom 24. 09. 1999 (GVBl. S. 545) und Art. 1 Nr. 6b und Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts vom 16. 01. 2003 in seiner Tagung am 08. Dezember 2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

**Artikel 1**

1. Im § 3 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 bis 25.000,00 € erhoben.

2. Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 05. 11. 2001 wird durch die Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 08. Dezember 2003 ersetzt.

**Artikel 2**

1. Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten tritt ab 01. Januar 2004 in Kraft.

2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei zustande kommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*ausgefertigt:*

Niesky, den 09. Dezember 2003

Rückert  
Bürgermeister

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung  
von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen  
in weisungsfreien Angelegenheiten**

Der Stadtrat der Stadt Niesky hat auf Grund des § 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003 in Verbindung mit § 25 SächsVwKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) und der Siebenten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (7. SächsKVZ) vom 24. Mai 2006 in seiner Tagung am 04. September 2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 08. Dezember 2003 wird durch die Anlage zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 04. September 2006 ersetzt.

**Artikel 2**

1. Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Niesky über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei zustande kommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

*ausgefertigt:*

Niesky, den 05.09.2006

Rückert  
Bürgermeister